

## **Generalversammlung**

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>4</sup> und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>5</sup> verstößt,

sowie in *Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>6</sup>, der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>7</sup>, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>8</sup>, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>9</sup> und der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen sowie der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>10</sup>,

*unter Begrüßung* der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>11</sup> und in den von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer sechzigsten Tagung<sup>12</sup> und früheren Tagungen verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen enthaltenen Verpflichtung auf die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, in der Erkenntnis, dass Frauen als Entwicklungsakteurinnen eine entscheidende Rolle spielen, und anerkennend, dass die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen für Fortschritte in Bezug auf alle Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung entscheidend ist,

*unter Hinweis* auf die Verpflichtung auf die Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich, einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung, die in Ziel 5 für nachhaltige Entwicklung, namentlich in der Zielvorgabe 5.2, eingegangen wurde, und unter Berücksichtigung der Verpflichtung, niemanden zurückzulassen,

*tief besorgt* über die Gewalt gegen Frauen und Mädchen in allen ihren verschiedenen Arten und Erscheinungsformen weltweit, die häufig unbemerkt bleibt und nicht gemeldet wird, insbesondere auf lokaler Ebene, und ihre weite Verbreitung, die Ausdruck diskriminierender Normen ist, die Klischeevorstellungen und die Ungleichheit der Geschlechter, die entsprechende Straflosigkeit und fehlende Rechenschaftspflicht verfestigen, und erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Prävention und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich in allen Regionen der Welt verstärkt werden müssen, und erneut betonend, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen ihre Menschenrechte verletzt und deren vollen Genuss beeinträchtigt,

<sup>4</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>5</sup> Ebd., Vol. 1577, 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055 (Übereinkommen); dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

<sup>6</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>7</sup> Resolution 48/104.

<sup>8</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>9</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>10</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>11</sup> Resolution 70/1.

<sup>12</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2016, Supplement No. 7 (E/2016/27)*, Kap. I, Abschn. A.



**A/RES/71/170**



verfolgen und zur Rechenschaft zu ziehen, die Straflosigkeit zu beseitigen und den Opfern und Überlebenden wirksamen Zugang zu geeigneten Rechtsbehelfen zu eröffnen, und dass sie für den Schutz von Frauen und Mädchen sorgen sollen, einschließlich der angemessenen Durchsetzung von zivilrechtlichen Rechtsbehelfen, Schutzanordnungen und strafrechtlichen Sanktionen und der Bereitstellung von Frauenhäusern, psychosozialen Diensten, Beratung, Gesundheitsdiensten und anderen Arten von Unterstützungsdiensten, um eine erneute Viktimisierung zu verhindern und ein die Selbstbestimmung stärkendes Umfeld zu fördern, und dass diese Maßnahmen dazu beitragen, dass Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt sind, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können,

*unter Begrüßung* der bedeutenden Beiträge, die die Zivilgesellschaft, darunter Frauen- und Gemeinschaftsorganisationen, feministische Gruppen, Menschenrechtsverteidigerinnen, Mädchen- und Jugendorganisationen, nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, religiöse Führer und Organisationen, im Familienbereich tätige Organisationen, der Privatsektor, Arbeitgeberorganisationen, Gewerkschaften, die Medien sowie Männer und Jungen, zu den Anstrengungen leistet, alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, zu beseitigen, und in dem Bewusstsein, wie wichtig es ist, bei der geschlechtersensiblen Umsetzung lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Agenden, einschließlich der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, einen offenen, inklusiven und transparenten Austausch mit diesen Akteuren zu pflegen,

*unter Betonung* der Notwendigkeit einer umfassenden Einbeziehung von Männern und Jungen als Akteure und Nutznießer eines Wandels bei der Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen und als Verbündete bei der Prävention und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt,

*anerkennend*, dass Familienmitglieder einen unverzichtbaren Beitrag zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, leisten und dass die Familie bei der Prävention dieser Gewalt eine wichtige Rolle spielen kann,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, die in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>11</sup> verankerte Verpflichtung auf die Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich umzusetzen,

2. *betont*, dass der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ jede Handlung geschlechtsspezifischer Gewalt bezeichnet, die Frauen und Mädchen körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Schäden oder Leiden zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung, ob im öffentlichen oder im privaten Bereich, auch online, und nimmt außerdem Kenntnis von dem durch derartige Gewalt verursachten wirtschaftlichen und sozialen Schaden;

3. *stellt fest*, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen eine Form der Diskriminierung ist, die ihre Fähigkeit, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten zu genießen, ernst

Frauen und Mädchen verhindert, und gleichzeitig mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, d

13. *stellt fest*, dass die zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, unternommenen Anstrengungen zivilgesellschaftlicher Organisationen diejenigen staatlicher Stellen ergänzen können, und legt den Staaten in dieser Hinsicht eindringlich nahe, nach Möglichkeit Initiativen zu unterstützen, die die Gleichstellung der Geschlechter fördern und häusliche Gewalt verhindern und bekämpfen sowie Frauen und Mädchen davor schützen sollen;

14. *fordert* die Staaten *auf*, unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Prävention und Beseitigung häuslicher Gewalt zu ergreifen, unter anderem indem sie

*a)* Rechtsvorschriften erlassen, stärken und anwenden, die häusliche Gewalt verbieten und in der Familie begangene Straftaten, bei denen körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt im Spiel ist, angemessen bestrafen, und einen angemessenen rechtlichen Schutz vor derartiger Gewalt schaffen, einschließlich des Schutzes von Opfern und Zeugen vor Vergeltungsmaßnahmen, wenn sie Anzeige erstatten oder aussagen;

*b)* Rechtsverletzungen verhindern und durch entsprechende Maßnahmen Verletzungen aller Menschenrechte von Frauen und Mädchen verhüten und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die Abschaffung von Praktiken und Rechtsvorschriften richten, die Frauen und Mädchen diskriminieren, darunter gegebenenfalls Bestimmungen betreffend Ehe und Familienbeziehungen im bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Personenstandsrecht, und Vorurteile, schädliche Praktiken und geschlechtsbedingte Rollenklischees beseitigen und das Bewusstsein dafür schärfen, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, auf allen Ebenen und während des gesamten Lebens unannehmbar ist;

*c)* beschleunigt daran arbeiten, eine inklusive und geschlechtersensible Politik zu entwickeln, zu überprüfen und zu stärken, unter anderem durch die Veranschlagung angemessener Ressourcen, um die strukturellen und tieferen Ursachen häuslicher Gewalt gegen Frauen und Mädchen anzugehen, geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative gesellschaftliche Normen zu überwinden, die Medien zur Auseinandersetzung mit den Aus-



lung<sup>9</sup>, der Aktionsplattform von Beijing<sup>8</sup> und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen sicherstellen, unter anderem durch die Ausarbeitung und Durchsetzung von Politiken und Rechtsrahmen und die Stärkung von Gesundheitssystemen, die umfassende und hochwertige Dienste, Produkte, Informationen und Bildung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit allgemein zugänglich und verfügbar machen, namentlich sichere und wirksame Methoden der modernen Empfängnisverhütung, Notverhütung, Programme zur Prävention von Jugendschwangerschaften, Gesundheitsversorgung für Mütter, wie die fachgerechte Betreuung von Entbindungen und die Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, wodurch sich das Auftreten von Geburtsfisteln und anderen Komplikationen in der Schwangerschaft und bei der Entbindung verringern wird, sichere Abtreibung, soweit das innerstaatliche Recht sie zulässt, und die Prävention und Behandlung von Infektionen der Fortpflanzungsorgane, sexuell übertragbaren Infektionen, HIV und Krebserkrankungen der Fortpflanzungsorgane, in Anerkennung dessen, dass die Menschenrechte auch das Recht umfassen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der eigenen Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Kontrolle zu haben und frei und verantwortungsbewusst über sie zu entscheiden;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die strukturellen und tieferen Ursachen und Risikofaktoren anzugehen, um häusliche Gewalt zu verhindern, unter anderem indem sie

*a)* in die volle Verwirklichung des Rechts auf Bildung investieren, indem sie unter anderem Analphabetentum beseitigen, ausgewogene, hochwertige, inklusive und geschlechtersensible Bildungsprogramme, insbesondere in ländlichen und entlegenen Gebieten, erarbeiten und das Geschlechtergefälle auf allen Bildungsebenen beseitigen und so sicherstellen, dass Frauen und Männer und Mädchen und Jungen in positiven, klischeefreien Rollen dargestellt werden, und zur Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen und zur Beseitigung der häuslichen Gewalt und aller anderen Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen beitragen;

*b)* die wichtige Rolle hervorheben, die Männer und Jungen bei der Prävention und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt,

sind, der zunehmenden Obdachlosigkeit und unzureichenden Wohnraumversorgung von Frauen abzuhelpfen und so ihre Gefährdung durch Gewalt zu verringern;

*e)* im Bildungsbereich alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen aller Altersstufen zu ändern, um die Entwicklung respektvoller

d) Interventionsvorgaben und -verfahren für Polizei und Gesundheitspersonal aufstellen und/oder stärken, um sicherzustellen, dass alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um die Opfer häuslicher Gewalt zu schützen, Gewalthandlungen aufzudecken und weitere Gewalthandlungen und psychische Schädigung zu verhindern, und dabei die Notwendigkeit berücksichtigen, die Achtung der Privatsphäre der Opfer und die Vertraulichkeit zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten;

e) neue Maßnahmen schaffen und bestehende erweitern, um sicherzustellen, dass für Opfer und Überlebende und ihre Kinder Dienste, Programme und Chancen zur vollen Genesung und Wiedereingliederung geschaffen werden;

G uin ( p)-12elewGelill

21. *anerkennt* die Arbeiten, die die Statistikabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten auf Ersuchen der Statistischen Kommission im Hinblick auf die Ausarbeitung von Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erstellung von Statistiken zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen durchführt;

22. *fordert* alle Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf*